

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Wolters Partner Stadtplaner GmbH
Herr Dipl. Ing. Michael Ahn
Daruper Str. 15

48653 Coesfeld

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 70-Umwelt
Geschäftszeichen: **2025-0560**
Auskunft: Frau Polte
Raum: Nr. 236, Gebäude I
Telefon-Durchwahl: 02541/18-7341
Telefax: 02541/18-7399
E-Mail: umwelt@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 01.09.2025

Stellungnahme zum Flächennutzungsplan

Bauvorhaben: 50. Änd. FNP Stadt Billerbeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreis Coesfeld nimmt zu o.g. Verfahren wie folgt Stellung

70 – Umwelt

Aufgabenbereich: Immissionsschutz
Sachbearbeiter/in: Herrn Schlautmann
Tel.: 02541/18-7140
E-Mail: jan.schlautmann@kreis-coesfeld.de

Planungsziel dieser 50. Änderung des FNP ist die Darstellung von 6 Sondergebieten zur Nutzung der erneuerbaren Energie (Windenergie) und Landwirtschaft. Diese Sondergebiete soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von 6 Windenergieanlagen schaffen. Hierzu wird ein Sondergebiet gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nutzung von Windenergie und Landwirtschaft“ ausgewiesen. Aus den Belangen der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde werden hiergegen keine Bedenken angemeldet.

Die auf die Nachbarschaft einwirkenden Immissionen (Lärm und Schattenwurf) sind in einem sich anschließenden Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG zu prüfen.

Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland
VR-Bank Westmünsterland eG

IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

Mo – Do 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache



Aufgabenbereich: Untere Naturschutzbehörde
Sachbearbeiter/in: Herr Schrameyer, Herr Steinhoff
Tel.: 02541/18-7225/-7200
E-Mail: marc.schrameyer@kreis-coesfeld.de
christoph.steinhoff@kreis-coesfeld.de

Stellungnahme

Grundlage für die Verfassung der Stellungnahme sind neben den im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellten Unterlagen auch eine durch die Bürgerwindpark Hamern-Gantweg GbR in Auftrag gegebene Stellungnahme zur Positivplanung der Stadt Billerbeck im Landschaftsschutzgebiet der Baumeister Rechtsanwälte (eingegangen am 26.08.2025).

Zur 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Billerbeck mit der beabsichtigten Ausweisung eines mehrteiligen Sondergebietes „Wind“ nehme ich wie folgt Stellung:

Bezüglich der Ausweisung der Änderungsbereiche III, IV und V im Landschaftsschutzgebiet „Baumberge“ bestehen Bedenken. Die untere Naturschutzbehörde widerspricht der beabsichtigten Ausweisung.

Begründung:

Bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB habe ich auf die Lage der Sondergebiete im Landschaftsschutzgebiet „Baumberge“ hingewiesen und der Darstellung der Sondergebiete in diesem widersprochen. Diesen Widerspruch halte ich weiterhin aufrecht und begründe ihn wie folgt:

Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich größtenteils um das nach den Altverordnungen in den Kreisen Coesfeld und Steinfurt seit dem 14.05.1974 und nach der Altverordnung des Kreises Münster vom 13.09.1972 bestehende Landschaftsschutzgebiet „Baumberge“. Diese ordnungsbehördliche Festsetzung wurde durch die Festsetzung des Landschaftsplans Baumberge-Nord (Rechtskraft 15.10.2015) abgelöst.

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a. zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente;
- b. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- c. zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- d. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;
- e. zum Schutz und zur Pufferung der innenliegenden und angrenzenden Naturschutzgebiete Bombecker Aa, Dielbach, Asholtbusch, Quellgebiet Nonnenbach, Berkelquelle;
- f. wegen der Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund;
- g. zur Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden.

Der Landschaftsplan Baumberge Nord führt zu dem Landschaftsschutzgebiet u.a. folgendes aus:

„Herausragende Elemente dieses Schutzgebiets sind die bewaldeten Höhen, Bäche und Quellen, Hecken, Wallhecken, Baumreihen und kleinen Wälder. In dem sonst vorwiegend intensiv ackerwirtschaftlich genutzten Raum sind entlang der Bäche noch viele ausgedehnte Grünlandflächen zu finden. In Verbindung mit der bewegten Topographie ergibt sich ein besonders vielfältiges Landschaftsbild, welches auch eine wesentliche Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung bildet. Diese ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (z. B. Wandern, Radfahren, Reiten usw.) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaften Billerbeck und Havixbeck von Bedeutung. Darüber hinaus ist die Region rund um die Baumberge in den letzten Jahrzehnten zu einem zentralen Anziehungspunkt des überregionalen Tourismus geworden.“

Die Schutzwürdigkeit der Landschaft ist in dem Bereich aufgrund der Lage entlang des Höhenzuges der Baumberge besonders hoch: Der Ausschnitt des Änderungsgebietes liegt innerhalb des Landschaftsraumes LR-IIIa-

025 „Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen“ (LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2012, jetzt LANUK Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW). Der Landschaftsraum setzt sich aus den naturräumlichen Einheiten „Baumberge“ und „Coesfeld-Daruper Höhen“ zusammen und erhebt sich aus den weiten Ebenen der Westfälischen Bucht als lebhaft reliefiertes Hügelland.

Der mehrkernige Änderungsbereich der 50. FNP-Änderung erstreckt sich über den Ausläufer eines Höhenzuges der Baumberge bis zur Kuppenlage des Oberdarfelder Höhenzuges.

Die Änderungsbereiche I und II liegen dabei noch in relativ ebener Lage bei Geländehöhen zwischen ca. 112 m üNN (Änderungsbereich II) und ca. 116 m üNN (Änderungsbereich I).

Die Bereiche III – VI liegen dagegen im stärker reliefierten Gebiet: Die Anlagen IV und V liegen in Kuppenlage der Erhebung bei einer Höhe zwischen 153 m und 156 m üNN. Die Änderungsbereiche III und VI liegen auf den sanft aufsteigenden Hängen zwischen 129 m und 131 m üNN.

Die unterschiedliche Geländetopographie spiegelt sich zudem entsprechend in der Nutzung des Landschaftsraumes wider. Die Bereiche um die Änderungsbereiche I und II sind überwiegend ackerbaulich intensiv genutzt und von größeren Schlageinheiten geprägt. Die Änderungsbereiche III – VI befinden sich innerhalb oder am Rande eines deutlich strukturierteren Landschaftsraumes, der durch den Wechsel von Waldflächen und einer kleinteiliger gekammerten Feldflur geprägt ist.

Die Waldflächen sind überwiegend Teil des landesweiten Biotopverbundes (LANUV, 2012).

Im Bereich der landesweiten Landschaftsbildbewertung ist der Bereich durchweg mit einer hohen Bedeutung bzw. der Wertstufe 10 versehen. Im Wirkungsbereich der geplanten Windenergieanlagen (WEA) liegen auch Bereiche mit der höchsten Wertstufe 12. Damit wird dem Landschaftsbild in der Gesamtbewertung eine herausragende Bedeutung zugeteilt. Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit werden allesamt als hoch beurteilt. Dementsprechend weist das Landschaftsbild an dieser Stelle eine hohe Empfindlichkeit gegenüber der weiteren Errichtung von WEA im Landschaftsschutzgebiet auf.

Diese Wertigkeiten für das Landschaftsbild finden sich innerhalb des Kreises Coesfeld nach der landesweiten Landschaftsbildbewertung ansonsten nur noch in den Bereichen der Borkenberge, des Merfelder Bruchs, der Davert und in den Wäldern Nordkirchens. Dies unterstreicht die hohe Bedeutung des Landschaftsbildes für das Landschaftsschutzgebiet und den verfolgten Schutzzweck.

Der Schutzzweck „wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung“ geht mit der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber der Errichtung der WEA einher. Die hohe Bedeutung des Landschaftsbildes stellt für den Erholungszweck des Gebietes eine wesentliche Grundlage dar. Im Umfeld der geplanten Sondergebiete befinden sich mehrere Wege, die für die landschaftsgebundene Erholung genutzt werden können. Die örtlichen Wanderwege B9 und B10 verlaufen des weiteren im Nahbereich der Sondergebiete. Auch dies bedeutet eine weitere Betroffenheit der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes.

In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung von baulichen Anlagen verboten. Hiervon hat der Satzungsgeber im Landschaftsplan einen umfangreichen Ausnahmenkatalog von verschiedenen Fallgruppen erlassen, die unter anderem Legalausnahmen bzw. Unberührtheitsklauseln bezüglich des landwirtschaftlichen Bauens regeln. Die Ausweisung von Windenergiegebieten fällt nicht unter diese Ausnahmeregelung.

Mit der beabsichtigten Ausweisung der Änderungsbereiche wird ein Windpark in einer West-Ost- Ausdehnung von mehr als 2 km auf dem anstehenden Höhenrücken ermöglicht. In Verbindung mit dem in Errichtung befindlichen Windpark Oberdarfeld wird dieser Windpark eine Breite von ca. 3 km einnehmen. Dies führt zu einer erheblichen Überprägung des Landschaftsbildes dieses Landschaftsraumes, der überwiegend auch als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.

Die Ausführungen in der rechtlichen Stellungnahme (Baumeister Rechtsanwälte, 26.08.2025), dass von einer niederschweligen Betroffenheit auszugehen sei, da mit den Sondergebieten lediglich jeweils ca. 1 ha des 3.290 ha großen Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen würde, lassen die vertikale Dimension der Anlagen außer Betracht. So ist in den in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen vorgelegten Berechnungen zu den Ersatzgeldzahlungen jeweils ein Wirkraum von 4.426 ha für die 2 Anlagen Billerbeck-Gantweg und 5.641 ha für die 4 Anlagen Billerbeck-Hamern ermittelt worden. Die Einschätzung der niederschweligen Betroffenheit von jeweils 1 ha könnte höchstens bei der Betrachtung des Schutzzweckes der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Klima, Luft) einschlägig sein. Bei den übrigen Schutzzwecken ist dagegen insbesondere die Höhendimension der Anlagen zu berücksichtigen, die deutlich weitreichender ist.

Die auf Bauleitplanebene maßgebliche (hypothetische) Befreiungslage setzt eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen ist, ob das Interesse am Ausbau der regenerativen Energien so gewichtig ist, dass es sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt – beides sind Belange des öffentlichen Interesses und Allgemeinwohls. Welches dieser öffentlichen Interessen überwiegt, hängt von der Schutzwürdigkeit der Landschaft am konkreten Standort, insbesondere dem Grad der Beeinträchtigung durch die WEA ab (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.10.2005, Az. 3 S 2521/04; OVG Münster, B. v. 27.10.2017 – 8 A 2351/14).

Die Förderung der erneuerbaren Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Dies hat der Gesetzgeber mit dem § 2 EEG klargestellt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB stattfinden muss, in der die hier aufgeführten öffentlichen Belange „erneuerbare Energien“ und „Landschaftsschutz“ gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen. Bei dieser Entscheidung ist auch der Ausbaustand der Erneuerbaren Energien im jeweiligen Planungsraum zu berücksichtigen (MBL NRW. 2024 S. 677).

Bei der bauleitplanerisch zu treffenden Abwägung über die Vereinbarkeit zwischen der Ausweisung von Windenergiegebieten und dem hier entgegenstehenden Landschaftsschutzgebiet möchte ich folgende Hinweise zum Ausbauzustand der Windenergie und im zugrundeliegenden Planungsraum geben:

Die Feststellung des Erreichens des nach dem WindBG sowie Ziel 10.2-2 des LEP NRW vorgesehenen, regionalen Teilflächenziels für die Windenergie an Land durch die im Regionalplan „Münsterland“ ausgewiesenen Windenergiebereiche (WEB) in einer Flächengröße von über 13.000 ha ist gem. § 5 Abs. 1 WindBG am 17.04.2025 bekannt gemacht worden. Mit dieser Marke wurde bereits der für den Regierungsbezirk Münster vorgesehene Beitrag zum Flächenbeitragswert von 1,8 %, den das Land NRW gem. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG erst bis zum 31.12.2032 erreichen muss, erfüllt. Zum Stand des 20.06.2025 waren im Regierungsbezirk Münster 1.109 WEA in Betrieb (126 WEA im Kreis Coesfeld). Für weitere 380 WEA (79 WEA im Kreis Coesfeld) liegt bereits eine Genehmigung vor. Für weitere 161 WEA (27 WEA im Kreis Coesfeld) liegt ein positiver Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG vor. Die Vorbescheide decken dabei überwiegend Standorte außerhalb der WEB ab und werden somit bei dem Flächenbeitragswert nicht berücksichtigt. Bei den Genehmigungen sind ebenfalls Standorte auch außerhalb der WEB gegeben

Insgesamt liegen innerhalb des Kreises Coesfeld derzeit Genehmigungen oder Vorbescheide für 57 WEA außerhalb der WEB vor. Legt man für diese WEA den durch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) angegebenen Flächenbedarf von 16,5 ha (KNE, 2022) pro WEA zugrunde, ergibt sich eine zusätzliche (theoretische) Fläche von 940 ha für die Errichtung und den Betrieb von WEA im Kreisgebiet außerhalb der WEB des Regionalplans. Unter Berücksichtigung der regionalplanerisch gesicherten WEB in einer Größe von bisher 2.600 ha entspricht dies einer zusätzlichen Ausweisung von 36 % für das Kreisgebiet.

Im Ergebnis liegt durch das Erreichen des Flächenbeitragswertes sowie den erteilten Genehmigungen außerhalb der WEB und den bestehenden Vorbescheiden ein deutlich über die vorgesehenen Flächenbeitragswerte hinausgehender Ausbauzustand der erneuerbaren Energien für das Kreisgebiet vor.

Dennoch hat der Gesetzgeber den Kommunen das Instrument der Positivplanung für die weitere Ausweisung von Windenergiegebieten zur Verfügung gestellt – falls dies kommunalpolitischer Wille ist. Im Rahmen der vorgesehenen Beteiligungsverfahren hat die Untere Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde für Natur und Landschaft die Bedeutung von Landschaftsschutzgebieten zu würdigen – wie in den vorgenannten Erläuterungen geschehen. Dies umso mehr, als es zum Erreichen der Ausbauziele der erneuerbaren Energien nicht (mehr) erforderlich ist, in Landschaftsschutzgebiete hineinzuplanen, insbesondere nicht in Landschaftsschutzgebiete, denen die landesweite Fachplanung zur Landschaftsbildbewertung eine hohe bis herausragende Bewertung bescheinigt hat.

Zudem fehlt es der über die 50. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigten Positivplanung an einer Betrachtung von Alternativen über das Stadtgebiet im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans. So verfügt das Stadtgebiet von Billerbeck über größere Gebiete, die nicht als Landschafts- oder Naturschutzge-

biet ausgewiesen sind. Vor Inanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes ist demnach zunächst zu prüfen, ob ein Vorhaben – in diesem Fall die Errichtung von WEA - nicht an anderer Stelle außerhalb eines Landschaftsschutzgebietes errichtet werden könnte.

Der Umstand, dass potentielle Investoren der WEA in den geplanten Windenergiegebieten ihre Bereitschaft erklärt hatten, mit gezielten ökologischen Maßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes beizutragen, ist zwar nicht planerischer Inhalt der 50. FNP-Änderung, soll an dieser Stelle jedoch nicht unberücksichtigt bleiben.

Die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes gibt in § 15 BNatSchG bei der Prüfung der Zulässigkeit eines Eingriffs in Natur und Landschaft eine festgelegte Entscheidungskaskade vor – gleiches gilt für die seit dem Baurechtskompromiss aus dem Jahr 1993 bzw. 1998 einschlägigen Regelung zur Abarbeitung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung gem. § 1a BauGB :

Primär ist zu prüfen, ob ein Eingriff vermieden werden kann – hierzu zählen auch standortliche Alternativen. Zudem ist zu prüfen, ob die Intensität eines Eingriffs verringert werden kann. Erst wenn diese Prüfungen zugunsten der Zulässigkeit eines Eingriffs ausfallen, sind entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Wie in den vorgehenden Ausführungen erläutert, ist die Errichtung von WEA in den Änderungsbereichen III, IV und V weder erforderlich noch alternativlos und zudem in den Änderungsbereichen nicht dem öffentlichen Belang des Landschaftsschutzes überlegen. Dies bedeutet, dass sich die Prüfung von etwaigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie von den potentiellen Investoren angeboten, nicht stellt. Wäre dies der Fall, würde der rechtlich vorgeschriebene Entscheidungsprozess der Eingriffsregelung dahingehend unterlaufen, dass ein Eingriff als zulässig erklärt würde, wenn die bereitgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein „passendes“ Gegengewicht einnehmen.

Eine bestehende Vorbelastung im Landschaftsschutzgebiet, im besonderen im Planungsraum der 50. Änderung des Flächennutzungsplans und seinem Umfeld aufgrund der genehmigten und in den Änderungsbereichen I, II und VI möglichen WEA, kann den WEA in den Änderungsbereichen III, IV und V im Landschaftsschutzgebiet nicht nachteilig vorgehalten werden.

Die derzeit im Bau befindlichen WEA im Bereich Rosendahl-Oberdarfeld stehen ebenfalls in vergleichbaren hohen und herausragenden Landschaftsbildwertigkeiten. Die Genehmigung wurde dadurch ermöglicht, dass bis zum Inkrafttreten des Regionalplans mit der abschließenden Ausweisung von WEB alle Landschaftsschutzgebiete unabhängig von ihren Wertigkeiten einem Genehmigungsrecht unterlagen. Zwar ist - unabhängig von dieser genehmigungsrechtlichen Situation - festzustellen, dass diese WEA nunmehr im Raum vorhanden sind, dennoch bedeutet dies nicht einen Automatismus dahingehend, dass ein Bereich von hoher und herausragender Landschaftsbildwertigkeit ergänzend mit WEA bebaut werden kann. Die Abwägung der öffentlichen Belange untereinander und die rechtliche Abarbeitung der Eingriffsregelung sind weiterhin durchzuführen. In diesem Fall ist die Untere Naturschutzbehörde der fachlichen Auffassung, dass weitere WEA im Landschaftsschutzgebiet mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets und den vorgegebenen Landschaftsbildwertigkeiten nicht vereinbar sind, ein weiterer Zubau von WEA ist nicht verträglich.

Verweise:

LANUV 2012: Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster)

(KNE 2022): „KNE Wortmeldung: Zum Flächenbedarf der Windenergie“, verfügbar unter: <https://www.naturschutz-energiewende.de/wortmeldung/wortmeldung-zum-flaechenbedarf-der-windenergie> abgerufen am 17.07.2025

MBL NRW. 2024 S. 677: Erlass zu Grundsatzfragen bei der Anwendung des § 2 EEG bei Verwaltungsentscheidungen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien (§ 2 EEG-Grundsatzterlass) - Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 202

63 – Bauen und Wohnen

Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Billerbeck keine baurechtlichen Bedenken

Ich weise jedoch darauf hin, dass in der Begründung zum Umweltbericht mehrfach das „überragende öffentliche Interesse“ des § 2 EEG zur Abwägung herangezogen wird. Inzwischen wurde jedoch klargestellt, dass mit dem Erreichen der Flächenbeitragswerte dem öffentlichen Interesses nach § 2 EEG Rechnung getragen wurde. Die Begründung für die Abwägung trifft folglich unter den aktuellen Gegebenheiten nicht mehr zu.

(vgl. Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ (DS 329/25) vom 10. Bzw. 11.07.2025)

66 – Straßenbau und –Unterhaltung

zu den o.g. Planunterlagen gibt es aus Sicht der Abteilung 66 keine Einwände

53 – Gesundheitsamt

Die Planungsunterlagen haben zur Einsicht vorgelegen und wurden hinsichtlich gesundheitlicher Belange geprüft.

Seitens des Gesundheitsamtes bestehen bezüglich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck zum aktuellen Planungsstand keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Polte